

M 33 107



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

13 A 3659/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Inga Schulz,
Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin - [REDACTED] 19-Sch -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -163 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Türkei)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 2025 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein 1993 geborener türkischer Staatsbürger, kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach eigenen Angaben reiste er mit einem bis zum [REDACTED] 2019 gültigem Visum am [REDACTED] 2018 auf dem Luftweg in Deutschland ein und stellte am 24. Januar 2019 einen Asylantrag.

Er legte dabei unter anderem einen Zeitungsartikel der Zeitung Yarin vom 15. November 2015 sowie eine Anklageschrift des Schwurgerichtes [REDACTED] vor, worin dem Kläger als Beklagten zu 2) ein Verstoß gegen das Vereinsgesetz, Hilfe für eine bewaffnete Terrororganisation sowie Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen wurde. Tatzeitpunkt soll der [REDACTED] 2015 in [REDACTED] gewesen sein. Weiter legte er ein Urteil des Schwurgerichtes vom [REDACTED] 2018 vor, wonach er von den dargelegten Vorwürfen zunächst freigesprochen wurde. Zudem legte er Justizunterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass unter dem Az. 2018 [REDACTED] bei dem [REDACTED] Regionalen O [REDACTED] ein Berufungsverfahren nach wie vor anhängig ist.

In seiner persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 20. März 2019 führte der Kläger aus, er stamme aus einer politisch sehr aktiven Familie und sei an der Universität selbst politisch aktiv geworden. Offiziell sei er zwar kein Mitglied der HDP. Er sei aber Mitglied in einem Studentenverein gewesen. Als dort eine Polizeirazzia stattgefunden habe, habe er sich dagegen entschieden, Parteimitglied bei der HDP zu werden. Der Studentenverein habe der HDP bei den Wahlen geholfen. Aber nach der Polizeirazzia Ende 2015 habe es keine Aktivitäten des Vereins mehr gegeben. Er habe seine Aktivitäten unter dem Dach der HDP Jugend fortgesetzt. Wenn gesellschaftlich etwas passiert sei, habe er etwa an Demonstrationen, Kundgebungen und Wahlkämpfen teilgenommen. Am [REDACTED] 2018 seien zwei Leute in den Laden seiner Familie gekommen. Ausweise hätten sie nicht gezeigt, man habe aber Funkgeräte und Ausbeulungen von Waffen unter den Hemden sehen können. Sie hätten auf eine sehr freche Art „Hallo“ gesagt und überall hingeschaut. Die Männer hätten gefragt, ob er auch hier für die HDP arbeiten werde. Die Männer hätten gesagt, sie würden ihn kennen und seine Familie. Dann seien sie weggegangen. Am 24. Oktober 2018 seien die beiden Polizisten erneut mit einem wei-

teren dritten Polizisten in den Laden gekommen. Er sei bei dieser Gelegenheit wieder gefragt worden, ob er für die HDP arbeite. Er habe dies verneint. Der eine Polizist habe aus einer Ordnermappe Fotos über seine Aktivitäten für die HDP in Tunceli hervorgeholt. Er sei aufgefordert worden, bei der HDP für die Polizei zu spionieren. Er habe alle melden sollen, die sich gegen die Regierung ausgesprochen hätten. Er sei bei dieser Begegnung auch bedrohlich darauf hingewiesen worden, dass sein Wehrdienst noch offen sei. Der Polizist hätte gesagt, dass es im Wehrdienst auch dazu komme, dass Soldaten getötet würden oder Unfälle hätten. Er habe nach einer solchen Bedrohung nicht zum Pflichtwehrdienst gewollt. Dies wollte er auch deswegen nicht, weil er keine Waffe tragen wolle. Auf Nachfrage erklärte er, sein Reisepass sei am [REDACTED] 2018 ausgestellt worden. Seine Familie habe ihn als Belohnung, weil er die Uni abgeschlossen habe, [REDACTED] schicken wollen. Wegen [REDACTED] habe er eine entsprechende Reise aber erstmal nicht unternommen. Das Visum habe er als [REDACTED] bekommen. Es sei auch ein Strafverfahren gegen ihn anhängig. Er sei zwar zunächst freigesprochen worden. Doch die Staatsanwaltschaft habe Rechtsmittel eingelegt. Sein Verfahren sei derzeit bei der zweiten Strafkammer in [REDACTED] anhängig.

Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens legte der Kläger über seine Rechtsanwältin mit Schreiben vom 19. März 2019 weitere Fotos vor. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2020 lehnte die Beklagte die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte seine Abschiebung in die Türkei an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate befristet. Die Beklagte führt zur Begründung im Wesentlichen aus, der Vortrag des Klägers sei nicht glaubhaft. Sein Antrag sei als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil er erst knapp zwei Wochen nach Ablauf seines 63-tägigen Visums überhaupt einen Asylantrag gestellt habe. Daraus sei zu folgern, dass er den Asylantrag nur gestellt habe, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden.

Der Bescheid wurde als Einschreiben am 26. Juni 2020 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 5. Juli 2020 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, er stamme aus einer politisch engagierten linksgerichteten Familie [REDACTED]

[REDACTED] selbst sei während seiner Studienzzeit politisch sehr aktiv ge-

wesen und habe in Wahlkämpfen die HDP unterstützt. Er sei von der Polizei dabei heimlich observiert worden. Im November 2015 sei in den Vereinsräumen des Studentenvereins eine Polizeirazzia erfolgt. Er sei festgenommen aber wieder freigelassen worden. Es habe eine Anklage wegen der Unterstützung einer Terrororganisation gegeben. Zwar sei er erstinstanzlich freigesprochen worden, die Staatsanwaltschaft habe jedoch Berufung eingelegt. Darüber sei noch nicht entschieden worden. Er verweise auf den vorgelegten Auszug aus e-Devlet (Blatt 179 des Verwaltungsvorgangs). Zweimal, zuletzt am 24. Oktober 2018, sei er von Polizisten in dem Laden, wo er gearbeitet hatte, aufgesucht und bedroht worden. Die Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass er seinen Asylantrag erst nach längeren Aufenthalt im Bundesgebiet und nur zur Abwendung einer bestehenden Ausreisepflicht gestellt habe. Er habe sich vielmehr erst nach Rücksprache mit seinem Onkel in der Schweiz dazu entschlossen, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Er habe zunächst ein Erasmusstudium in Deutschland beabsichtigt. Erst im Anschluss an das Gespräch mit dem Onkel habe er sich entschlossen, einen Asylantrag zu stellen. Im Übrigen seien zu diesem Zeitpunkt aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret noch gar nicht absehbar gewesen. Außerdem lägen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes vor. Er habe nachvollziehbar dargelegt, dass er im Falle einer Rückkehr nicht bereit sei, Wehrdienst zu leisten. Dies ergebe sich aus einer pazifistischen Gesinnung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2020 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Gründe des angegriffenen Bescheids.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 13. August 2024 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten ist im Hinblick auf die Ziffer 1. rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Er hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu-zuerkennen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Maßgeblich ist, ob der Schutzsuchende im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einer Verfolgung ausgesetzt ist. Für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der (einheitliche) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Schutzsuchende hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Schutzsuchende zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Das Gericht muss

dabei von der Wahrheit - nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen. Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts erfordert regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich; die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 - juris). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 08. Mai 2020 – 2 K 962/18 – juris).

Der Kläger kann im Falle einer Rückkehr in die Türkei angesichts der aktuellen Verhältnisse nicht mit einem fairen rechtsstaatlichen Strafverfahren rechnen, in dem es ihm gelingen könnte im Berufungsverfahren die Vorwürfe wegen des „Verstoßes gegen das Vereinsgesetz“, „Hilfe für eine bewaffnete Terrororganisation“ sowie „Propaganda für eine Terrororganisation“ zu entkräften. Der Kläger hatte bereits im Verwaltungsverfahren verschiedene Dokumente der türkischen Ermittlungsbehörden vorgelegt, die in der mündlichen Verhandlung über UYAP auch unmittelbar als dort „vorhanden“ geprüft werden konnten. Zudem zeigte seine Einwahl in UYAP im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass der Tatvorwurf im Rahmen des Berufungsverfahrens unter dem Az. [REDACTED] bei dem 2. Regionalen Oberstrafgericht Erzurum seitens der Oberstaatsanwaltschaft noch verschärft wurde und dem Kläger nunmehr auch die „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ vorgeworfen wird. Das Gericht hat nach dem Eindruck aus der mündlichen Verhandlung keinen Zweifel daran, dass sich der Kläger in der Türkei mit entsprechenden Tatvorwürfen konfrontiert sieht.

Der Kläger muss insoweit ernsthaft befürchten, dass er willkürlichen Maßnahmen und Gewalthandlungen türkischer Sicherheitskräfte ausgesetzt ist, denen er hilflos ausgeliefert wäre, zudem kann er in keiner Weise ein faires Verfahren gegen ihn erwarten. Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei in den letzten Jahren regelmäßig Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit attestiert. Die Notstandsdekrete und Gesetzgebungstätigkeit der Regierung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Gülen-Bewegung im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit der Justiz weiter erheblich eingeschränkt wurde. Die Massenentlassungen innerhalb der Justiz haben dort zu Kapazitätsengpässen geführt. In großem Umfang wurden erfahrene Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes Personal ersetzt, was die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren einschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der auf die Justiz ausgeübte

politische Druck seit dem Putschversuch deutlich verstärkt hat. Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung verankert (Art. 138). Für Entscheidungen u.a. über Verwarungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vorher Hoher Rat HSYK) unter dem Vorsitz des Justizministers zuständig. Bereits durch ein am 15. Februar 2014 verabschiedetes Reformgesetz war der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Ein nicht unerheblicher Teil des Justiz-Personals (insgesamt 14.993) wurde in den letzten Jahren ausgetauscht. Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 wurden 4.166 Richter und Staatsanwälte entlassen. Seitdem kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK (dies gilt auch für den „Ableger“ YPS), DHKP-C und Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Nichts anderes kann gelten für Verfahren, welche – wie vorliegend – den Vorwurf der Terrorpropaganda oder die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation betreffen. Neben den Massenentlassungen von Richtern und Staatsanwälten wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf-)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum „richtigen“ Ergebnis kamen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: Mai 2019) vom 14. Juni 2019, Seite 14; im Folgenden: Lagebericht).

Auch wenn das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien im Strafverfahren sichert, so sind, anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität, in Verfahren mit politischen Tatvorwürfen bzw. Terrorismusbezug unabhängige Verfahren kaum bzw. zumindest nicht durchgängig gewährleistet. Insbesondere werden solche Fälle häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass bis zur Anklageerhebung eine Akteneinsicht von Verteidigern, bisweilen auch ihre Teilnahme an Befragungen nicht möglich ist (vgl. Lagebericht, S. 15). Hinzu kommen Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte, die wegen PKK- oder „FETÖ“-Verdachts Angeklagten beistanden und teils deswegen selbst verhaftet wurden. Angeklagte in diesen Verfahren wegen „Terrorismus“-Verdachts haben Schwierigkeiten, überhaupt noch vertretungsbereite Rechtsanwälte zu finden (vgl. Kamil Taylan, Gutachten an das VG Magdeburg vom 5. November 2017, S. 14 ff.).

Bei dem hier vorliegenden Vorwurf der Terrorpropaganda und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung handelt es sich um Vorwürfe, die schwerwiegend erscheinen und der bei den Ermittlungsbehörden ein besonderes Interesse hinsichtlich des Klägers hervorrufen dürfte. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle der Einreise in die Türkei auch verhaftet werden würde.

Es liegt demnach ein Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG vor (politische Überzeugung, die dem Ausländer von seinen Verfolgern zugeschrieben wird, vgl. § 3b Abs. 2 AsylG). Für den Kläger besteht kein interner Schutz nach § 3e AsylG. Die oben genannten Maßnahmen werden landesweit praktiziert. Die Justiz sowie die Sicherheitskräfte haben Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 24. August 2020, S. 19).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich insgesamt an dieser Lage aktuell etwas in erheblicher Weise geändert hat (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 20. Mai 2024, S. 11 ff.).

Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist darüber hinaus rechtswidrig und der Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt, soweit die Beklagte unter der Ziffer 2 den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung abgelehnt hat, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Der Begriff des politisch Verfolgten in diesem Sinne ist identisch dem Flüchtlingsbegriff aus Art. 3 AsylG (Will in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 16a Rn. 27, m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen in der Person des Klägers vor (s.o.). Der Ausschlussstatbestand des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, wonach sich auf Absatz 1 nicht berufen kann, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist, greift nicht ein. Der Kläger ist mit dem Flugzeug aus der Türkei nach Deutschland eingereist. Diesbezüglich hat er glaubhaft vorgetragen, dass er als Erasmusstudent habe ein Visum bekommen können und nach Abschluss des Strafverfahrens in der 1. Instanz die Ausreisesperre zeitweise aufgehoben worden war.

Da dem Kläger ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz sowie auf Anerkennung der Asylberechtigung zukommt, braucht über die gegenüber § 3 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr entschieden zu werden. Die weiteren negativen Entscheidungen wie die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind zudem aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

